

|               |                  |
|---------------|------------------|
| Vergabenummer | 5411/OW/001/2025 |
|---------------|------------------|

## Baumaßnahme

Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum ,Dessauer Straße  
Bauliche Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

## Leistung

Sanierung des Geh-/ Radweges in der Dessauer Straße zwischen West- und Sollnitzer Straße

**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1** Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am .....
- spätestens 10 Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der ....., spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum ..... zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- am 17.10.2025
- innerhalb von ..... Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der ....., spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

**1.2** Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
  - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
  -

**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)****2.1** Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ..... € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,10 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

**2.2** Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 3,00 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**  
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf ..... Tage.
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**  
 Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.  
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**  
 Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.  
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**  
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für  
- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“  
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“  
- vereinbarte Vorauszahlungen und „Abschlagszahlungs-/  
Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Vorauszahlungsbürgschaft“  
Satz 3 VOB/B das Formblatt
- 7 Technische Spezifikationen**  
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 Werbung**  
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 frei**
- 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**  
1. Zu berücksichtigen sind die ZTV Asphalt-StB und die ZTV BEA-StB, die allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), VOB Teil C (DIN 18299, DIN 18317) sowie die allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B (VOB/B).  
2. Der Bieter hat die Möglichkeit, sich vor Angebotsabgabe durch eine Ortsbesichtigung über die Verhältnisse auf der Baustelle und über die baulichen Gegebenheiten zu informieren. Nachforderungen, die auf Unkenntnis zurückzuführen sind, werden nicht anerkannt.  
3. Lagerplätze stehen nicht zur Verfügung. Baustellenunterkünfte können nicht bereitgestellt werden. Plätze für die Baustelleneinrichtung können in Absprache mit dem AG bedingt bereitgestellt werden.  
4. Vom AN genutzte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei Beschädigung dem früheren Zustand entsprechend durch den AN instand zu setzen. Hierzu ist vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen.  
5. Der AN wird verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche regelt sich nach § 13 Abs. 4 VOB/B und beträgt 2 Jahre.
7. Witterungsbedingte Behinderungen auf der Baustelle werden nur als fristverlängernde Ausfalltage anerkannt, wenn auf der Baustelle tatsächlich außergewöhnliche Witterungsumstände herrschen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich diese Ausfalltage unverzüglich von der Bauüberwachung schriftlich bestätigen zu lassen. Die Änderung eines Ausführungstermins setzt nicht die Preisbindung außer Kraft.
- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----